



Hinweise zum Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, Halten und Retten

Vor der Auswahl und dem Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz und zum Halten und Retten hat der Nutzer unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeiten und der örtlichen Gegebenheiten eine Gefahrenermittlung durchzuführen, um die entsprechende Schutzausrüstung auszuwählen.

Die genaue Regel hierzu findet man in der BGR 198 Regel für den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. BGR 199 Regel für den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung zum Halten und Retten.

Auffanggurte:

Auffanggurte sind Teile eines Auffangsystems und kommen dann zum Einsatz, wenn Arbeiten ausgeführt werden, bei denen ein Absturz nicht ausgeschlossen werden kann. Auffanggurte müssen den gesamten Körper umschließen und mindestens über eine Auffangöse am Rücken verfügen. Auffanggurte können in Verbindung mit seitlichen Halteösen als Haltegurte verwendet werden. Im Absturzfall dürfen die verunfallten Personen max. 20 Minuten im Gurt bleiben, danach sollten sie in Kauerstellung gebracht werden.

Haltegurte

Haltegurte dürfen nur zum Halten verwendet werden und kommen zum Einsatz, wenn sichergestellt werden kann, dass ein Absturz ausgeschlossen ist. Haltegurte können dann eingesetzt werden, wenn das Verbindungsmittel um den Anschlagpunkt geführt oder geschlungen wird, so dass eine zweisträngige Belastung gegeben ist. Ein freies Hängen im Gurt muss ausgeschlossen sein.

Benutzungsdauer/Ablegereife:

Die Benutzungsdauer richtet sich nach der jeweiligen Beanspruchung. Die maximale Ablegereife ist bei Gurten 6–8 Jahre und bei Verbindungsmitteln (Seile/Bänder) 4–6 Jahre.

Nach dieser Zeit sollten die Systeme unbedingt ausgetauscht werden.

Sachkunde:

Sachkundig ist eine Person, welche durch eine entsprechende Schulung den Nachweis erbracht hat, PSA gegen Absturz hinsichtlich der Anweisungen und Regeln zu prüfen und die Anwendung zu vermitteln.

Überwachung:

Der Unternehmer kann einen Unterwiesenen oder Sachkundigen benennen, der die ordnungsgemäße Überwachung übernimmt.

Der Unternehmer hat die Nutzer auf die Tragepflicht hinzuweisen.

